

Sitzungsvorlage Nr. 0118/2023

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	19.07.2023	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	25.07.2023	öffentlich

Errichtung eines Pool, Schorndorfer Straße 45-1, Flst. Nr. 1195/45, in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Pools, auf dem Grundstück Schorndorfer Straße 45-1, Flst. Nr. 1195/45, in Steinenberg wird hergestellt, sofern

- durch die untere Baurechtsbehörde keine weitere Weisung betreffend des Mischgebiets mit dem Faktor von 0,2 ergeht.
- der Kanal jederzeit und uneingeschränkt zugänglich bleibt.
- der Kanal durch den Pool weder beeinträchtigt noch beschädigt wird.

Sachverhalt

Beantragt wird die Errichtung eines Pools auf dem Grundstück Flst. Nr. 1195/45, Schorndorfer Straße 45-1, in Steinenberg.

Der Pool soll eine Größe von 7,00 x 3,50 m aufweisen und vollständig im Gelände eingelassen (1,50 m) werden. Insgesamt weist der Pool 49,4 m³ auf.

Nach dem Anhang zu § 50 LBO (Landesbauordnung) sind Wasserbecken bis 100 m³ genehmigungsfrei.

Jedoch liegt das Grundstück Schorndorfer Straße 45-1, Flst. Nr. 1195/45, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Steinenberg“ aus dem Jahr 1982. Die überbaubare Fläche ist durch Baufenster festgelegt.

Das Wasserbecken soll vollumfänglich außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Hierfür bedarf es einer Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO.

Es ist ein Antrag auf Befreiung notwendig, über welchen die untere Baurechtsbehörde zuständigkeitshalber entscheidet.

Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen ist für das Grundstück Flst. Nr. 1195/45 Mischgebiet festgesetzt.

Weiter besteht in unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts ein Leitungsrecht für die Gemeinde (Kanal) auf dem Grundstück.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist dem Vorhaben zuzustimmen, sofern durch die untere Baurechtsbehörde keine weitere Weisung betreffend des Mischgebiets mit dem Faktor von 0,2 ergeht.

Weiter muss der Kanal jederzeit und uneingeschränkt zugänglich bleiben. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kanal unbeschädigt bleibt und durch den Pool nicht beeinträchtigt wird..

Anlage/n:

Lageplan, Schnitt